

Die nachstehende Kundeninformation gibt in knapper Form einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag VVG).

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der Offerte / dem Antrag bzw. der Police, den Versicherungsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Nach Annahme der Offerte / des Antrages wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt.

1. Versicherer / Risikoträger

Gemäss separater Liste „Unsere Versicherungspartner“ zur Offerte / Police.

MURETTE ist in der Wahl der Versicherer frei.

2. Vertragsabwicklung

Vermittelt und bearbeitet werden die Verträge durch MURETTE AG, nachstehend MURETTE genannt, mit statutarischem Sitz an der Thunstrasse 18, CH-3000 Bern 6. MURETTE ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Sie ist befugt, Anträge und Kündigungen anzunehmen oder abzulehnen, Policen auszufertigen, Schäden zu bearbeiten, Kündigungen auszusprechen sowie weitere Mitteilungen im Zusammenhang mit den Verträgen entgegenzunehmen.

3. Versicherte Risiken / Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Offerte, dem Antrag bzw. der Police und aus den Versicherungsbedingungen.

4. Prämie

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Alle Angaben zu Prämie und allfälligen Gebühren sind in der Offerte, im Antrag bzw. in der Police enthalten.

5. Prämienrückerstattung

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag bei Verkauf vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstatten die Versicherer die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück. Die Prämie bleibt ganz geschuldet, wenn eine

Versicherungsleistung erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

6. Pflichten des Versicherungsnehmers

6.1 Gefahrsveränderungen

Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung oder Gefahrminderung herbeigeführt, muss dies MURETTE unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

6.2 Sachverhaltsermittlung

Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag, wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen oder Gefahrminderungen, Leistungsprüfungen etc. hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und den Versicherern bzw. MURETTE alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Versicherer einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, den Versicherern die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Die Versicherer sind zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

6.3 Versicherungsfall

Das versicherte Ereignis ist MURETTE unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten und ist nicht abschliessend. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

7. Versicherungsbeginn

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Police aufgeführt ist.

8. Vertragsende

Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 1 Monat vor Ablauf des Vertrages. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der einmonatigen Frist bei MURETTE eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr;

- 8.2 nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von dessen Erledigung durch die Versicherer bzw. MURETTE;
- 8.3 wenn die Versicherer die Prämien ändern. Die Kündigung muss in diesem Fall am letzten Tag des Versicherungsjahres bei MURETTE eintreffen;
- 8.4 wenn die Versicherer die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollten. Das Kündigungsrecht erlischt 1 Monat nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Kündigung / Rücktritt durch die Versicherer / MURETTE

Die Versicherer oder MURETTE können den Vertrag durch Kündigung beenden:

- 8.5 spätestens 1 Monat vor Ablauf des Vertrages. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der einmonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr;
- 8.6 nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Erledigung des Falles erfolgt;
- 8.7 wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Die Versicherer oder MURETTE können den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- 8.8 wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und wenn darauf verzichtet wurde, die Prämie einzufordern;
- 8.9 im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

9. Verwendung von Daten

Die Versicherer und MURETTE bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung

ergeben und verwenden diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Die Versicherer und MURETTE können im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten.

Ferner können die Versicherer und MURETTE bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages.

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG).

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei MURETTE über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.